

LEISTUNGS AUSWEIS 2019

Die Pensionskasse Thurgau versichert ihre Mitglieder im Rahmen der 2. Säule gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod. Der Leistungsausweis gibt einen Überblick über die Versicherungssituation zum Zeitpunkt des Erstelldatums. Die Leistungen basieren auf den gesetzlichen Grundlagen und dem Reglement der Pensionskasse Thurgau vom 20. Juni 2005 (Stand 1. Januar 2018).

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

- Ein neuer Leistungsausweis ersetzt die Bisherigen.
- Die Angaben sind unverbindlich und dienen zu Ihrer Information. Änderungen der gesetzlichen und reglementarischen Grundlagen sowie Korrekturen infolge Irrtums oder unterlassener Meldungen bleiben vorbehalten. Für die effektive Leistungspflicht ist das jeweils gültige Reglement zum Zeitpunkt des Leistungsfalles (Pensionierung, etc.) massgebend.
- Der Ausweis basiert auf dem Datenbestand zum Zeitpunkt des Erstelldatums. Teilen Sie Anpassungen von Zivilstand, Name oder Adresse direkt ihrem Arbeitgeber resp. ihrer Lohnzahlstelle mit. Die Daten werden dann an die pk.tg weitergeleitet.
- Leistungen der eidgenössischen AHV/IV sind nicht Bestandteil des Leistungsausweises.

Grundlagen							
AHV-Nummer	Sozialversicherungsnummer.						
Eintrittsdatum	Datum vom letzten Eintritt in die pk.tg.						
Zivilstand	Aktuell uns bekannter Zivilstand.						
Grundlohn PK	Die vom Arbeitgeber / von der Lohnzahlstelle gemeldete Jahresbesoldung.						
Beitragspflichtige Besoldung (BB)	<p>Die Beitragspflichtige Besoldung ist die Basis für die Beitrags- und Leistungsberechnungen. Sie entspricht dem Grundlohn abzüglich des Koordinationsabzugs. Dieser beträgt im 2019 bei einem Beschäftigungsgrad von 100 % CHF 22'752 und wird bei einem Teilpensum entsprechend gekürzt.</p> <p>Berechnungsbeispiel:</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 60%;">Grundlohn</td> <td style="text-align: right;">CHF 75'000</td> </tr> <tr> <td>./. Koordinationsabzug</td> <td style="text-align: right;">CHF 17'064 (Beschäftigungsgrad 75 %)</td> </tr> <tr> <td>= Beitragspflichtige Besoldung</td> <td style="text-align: right;">CHF 57'936</td> </tr> </table>	Grundlohn	CHF 75'000	./. Koordinationsabzug	CHF 17'064 (Beschäftigungsgrad 75 %)	= Beitragspflichtige Besoldung	CHF 57'936
Grundlohn	CHF 75'000						
./. Koordinationsabzug	CHF 17'064 (Beschäftigungsgrad 75 %)						
= Beitragspflichtige Besoldung	CHF 57'936						
Zinssatz Sparteil für 2019	Die Sanierungsmassnahmen wurden aktiviert. Das Sparguthaben wird mit 0,50 % verzinst.						
Zinssatz Projektion ab 2020	Die Ermittlung der voraussichtlichen Altersleistungen [2.] im Pensionierungszeitpunkt erfolgt mit einem Projektionszins von 1,00 %. Die effektive, durchschnittliche Verzinsung kann von dieser Annahme abweichen.						

1. Beiträge und Gutschriften	
1.1 Sparbeitrag gemäss § 16	Dieser Beitrag dient zusammen mit dem Sparbeitrag vom Arbeitgeber der Finanzierung der Spargutschriften [1.5].
1.2 Risikobeitrag gemäss § 16	Dieser Beitrag dient zusammen mit dem Risikobeitrag vom Arbeitgeber der Finanzierung der Risiko-Leistungen bei Tod und Invalidität [3.], der Zusatzrente und dem Beitrag an den Sicherheitsfonds.
1.3 Verwaltungsbeitrag gemäss § 16	Dieser Beitrag dient zusammen mit dem Verwaltungsbeitrag vom Arbeitgeber der Finanzierung der Verwaltungskosten.
1.4 Sanierungsbeitrag gemäss § 16	Im 2019 leisten die Arbeitnehmer und Arbeitgeber keinen Sanierungsbeitrag.
1.5 Spargutschrift gemäss § 14	Diese Spargutschrift wird monatlich dem Total der Spargutschriften [4.1] gutgeschrieben.
1.7 Aufwertungseinlage gemäss § 77c	Von 2016 bis 2020 erfolgt eine zusätzliche Einlage [4.E] in das Sparkapital, sofern gemäss § 77c die Voraussetzungen für Aufwertungseinlagen erfüllt sind. Finanziert werden diese Einlagen aus früher gebildeten Rückstellungen.
2. Voraussichtliche Altersleistungen	
<p>Die aufgeführten Leistungen basieren auf hochgerechneten Werten im entsprechenden Rücktrittsalter und sind nicht garantiert. Die tatsächlichen Werte werden von den aufgeführten Leistungen abweichen. Sie sind unter anderem abhängig von der Entwicklung der Zins- und Kapitalmärkte, der persönlichen Lohnentwicklung, der Entwicklung der allgemeinen Lebenserwartung und von zukünftigen Änderungen der gesetzlichen und reglementarischen Grundlagen.</p>	
Umwandlungssatz	<p>Der Umwandlungssatz ist der Prozentsatz, mit dem das Sparguthaben im Zeitpunkt der Pensionierung in eine lebenslanglich auszahlbare, jährliche Altersrente umgewandelt wird. Es handelt sich dabei um eine mathematische Grösse, die von der Lebens- und Renditeerwartung bestimmt wird. Die Höhe des Umwandlungssatzes ist vom Pensionierungsalter abhängig. Der Umwandlungssatz wird zusammen mit dem VT-Zins durch die pk.tg periodisch überprüft und nach versicherungstechnischen Grundsätzen festgelegt.</p> <p>Mit der Reglementsrevision per 1.1.2020 wird der Umwandlungssatz an die aktualisierten versicherungstechnischen Grundlagen angepasst.</p>
Rücktrittsalter 58 - 68	Das Reglement lässt eine Pensionierung ab Alter 58 zu. Die Altersrente im jeweiligen Rücktrittsalter ergibt sich aus dem ausgewiesenen Umwandlungssatz multipliziert mit dem Spar-

	<p>kapital [4.7] im Pensionierungszeitpunkt. Der Umwandlungssatz wird monatsgenau berechnet.</p> <p>Berechnungsbeispiel:</p> <p>Umwandlungssatz im Alter 63 4/12 5.55 %</p> <p>* Sparkapital <u>CHF 540'540</u></p> <p>= Altersrente CHF 30'000</p>
<p>3. Risikoleistungen (bis zum vollendeten 63.¹⁾ Altersjahr)</p> <p>Die Risikoleistungen sind temporäre Renten und werden mit dem Erreichen von Alter 63¹⁾ durch die Altersrente [2.] abgelöst.</p> <p>1) Polizeikorpsangehörige: 60. Altersjahr</p>	
3.1 Invalidenrente gemäss § 39 ff (IR)	<p>Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % wird eine Viertelsrente ausgerichtet, ab einem Invaliditätsgrad von 50 % eine halbe Rente, ab einem Invaliditätsgrad von 60 % eine Dreiviertelsrente und ab einem Invaliditätsgrad von 70 % eine ganze Rente.</p> <p>Die ausgewiesene Rente entspricht einer ganzen IV-Rente.</p>
3.2 Ehegattenrente gemäss § 44 ff	<p>Stirbt ein aktiv versichertes Mitglied, so hat der überlebende Ehegatte (Ehefrau oder Ehemann) Anspruch auf die Ehegattenrente, sofern die Voraussetzungen gemäss § 44 erfüllt sind.</p> <p>Die §§ 47 und 48 regeln die Ansprüche des geschiedenen Ehegatten bzw. des angemeldeten Lebenspartners.</p>
3.3 Kinderrente gemäss § 49 ff	<p>Sofern Kinder in Ausbildung sind (max. bis Alter 25), erhalten Rentenbezüger pro Kind eine Kinderrente.</p>
<p>4. Persönliche Informationen</p>	
4.1 Spargutschriften	<p>Summe der jährlichen Spargutschriften [1.5] samt Zins seit Eintritt in die pk.tg.</p>
4.2 Eingebachte Freizügigkeitsleistungen	<p>Seit 1995 von früheren Vorsorgeeinrichtungen überwiesene Freizügigkeitsleistungen an die pk.tg.</p>
4.3 Freiwillige Einlagen	<p>Betrag von zusätzlichen persönlichen Einlagen in die pk.tg, um die Leistungen zu verbessern.</p>
4.4 Vorbezug Wohneigentumsförderung (WEF)	<p>Für selbstgenutztes Wohneigentum bezogener Betrag. Allfällige Rückzahlungen sind berücksichtigt.</p>
4.5 Letzter Vorbezug	<p>Vorbezüge sind frühestens nach 5 Jahren wieder möglich, längstens bis Alter 58.</p>
4.6 Bezug aus Ehescheidung	<p>Das im Scheidungsfall ausbezahlte Sparkapital. Allfällige Wiedereinzahlungen sind berücksichtigt.</p>
4.B Zinsbonus	<p>Summe der früher von der pk.tg beschlossenen Zinsboni.</p>

4.E Aufwertungseinlagen	Summe der Aufwertungseinlagen [frühere + 1.7].
4.7 Reglementarische Freizügigkeitsleistung	Wird auch Sparkapital genannt. Es ist die Gesamtsumme der Gutschriften, Einlagen und Bezüge. Wird bei einem Stellenwechsel an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen.
4.8 BVG-Altersguthaben	Die pk.tg ist eine umhüllende Kasse und die Leistungen sind höher, als das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vorschreibt. Um dies zu belegen, muss eine sogenannte Schattenrechnung geführt werden: Eine mitlaufende Berechnung zum Nachweis des gesetzlichen Minimums. 2019 wird das Altersguthaben mit dem ordentlichen BVG-Zins von 1,00 % verzinst. Der hier ausgewiesene Betrag ist in der Freizügigkeitsleistung [4.7] enthalten und daher kein zusätzliches Guthaben.
4.9 Stand Freizügigkeit bei Heirat	Die Höhe der Freizügigkeit im Zeitpunkt der Heirat wird festgehalten (Scheidungsrecht).
4.10 Fehlendes Sparguthaben bis zum reglementarischen Maximum § 18	Betrag, der mit der aktuellen Beitragspflichtigen Besoldung als Freiwillige Einlage [4.3] noch möglich ist. Besteht ein WEF-Bezug [4.4], muss dieser zuerst zurückbezahlt werden. Der Mindestrückzahlungsbetrag beträgt CHF 10'000. Besteht ein Bezug aus Ehescheidung [4.6], kann dieser wieder einbezahlt werden.
4.11 Ansprüche verpfändet	Angabe des Pfandgläubigers und des verpfändeten Betrages.
4.12 Kapitalabfindung verlangt	Angemeldete Kapitalabfindung im Zeitpunkt der Pensionierung. Gemäss § 36 muss die Anmeldung mindestens 1 Jahr davor erfolgen.
4.13 Lebenspartnerschaft angemeldet	Mit Formular (§ 48) angemeldete/r Lebenspartner/in.
5.2 Freiwillige Einlagen nach dem 1.1.2017	Dieser Betrag wird für die Berechnung der voraussichtlichen Altersrente gemäss Reglement 2020 benötigt. Das Berechnungstool finden Sie unter www.pktg.ch/r20 .
Besoldungsübersicht	
Übersicht der bei der pk.tg versicherten Anstellungen.	

Für weitergehende Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeitenden der Pensionskassenverwaltung gerne zur Verfügung.

Rechtlicher Hinweis

Dieses Merkblatt gibt einen vereinfachten Überblick. Es können keine Ansprüche daraus abgeleitet oder beansprucht werden. Rechtlich verbindlich sind die einschlägigen Rechtsgrundlagen.